

OSTEOPATHIEPRAXIS

HOLGER RICHTER

Behandlungsvertrag

mit:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Name: _____ Vorname: _____

(des Erziehungsberechtigten)

Telefon: _____ Handy: _____ E-Mail: _____

DSGVO gelesen und akzeptiert

(Datenschutzgrundverordnung einzusehen im Internet oder Praxis Informationsblatt)

Krankenversicherung: _____ Beihilfeberechtigt: Ja Nein

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die osteopathische Behandlung des Patienten.

II. Honorar

Als Honorar wird für eine osteopathische Heilbehandlung unabhängig von der Länge der Behandlung von ca. 80 € bis 120 € vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsablauf. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch des Patienten. Das Honorar ist unmittelbar gegen Quittung **in Bar oder EC-Zahlung** fällig.

III. Terminvereinbarung/Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt (reine Terminpraxis). Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist. Der Patient ist daher verpflichtet:

- Termine pünktlich einzuhalten
- Termine rechtzeitig, spätestens aber 48 Stunden (2 Werktage) vorher abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

IV. Ausfallpauschale

Für unentschuldig, nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine, fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von 50€ an.

V. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt teilweise nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH). Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen. Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherung unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Osteopathen unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____